

# **Ehrenordnung**

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2022)

## **Vorbemerkung**

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Zweck der Ehrenordnung**

Diese Ordnung bestimmt die Bedingungen für die Ehrung von Vereinsmitgliedern und regelt insbesondere das Verfahren von Ehrungen. Eine gleichartige Ehrung von Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder, die sich innerhalb einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 5 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichung einer Urkunde verliehen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszeichnung kann mit einem Präsent im maximalen Wert von 25 € verbunden sein, dessen Art und Form vom Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliedervertretung ausgewählt wird. Die Zuwendung von Geld ist unzulässig.

## **§ 3 Ehrevorsitz**

- (1) Ehemalige Vereinsvorsitzende, die während einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft mehrere Jahre den Vorsitz ausgeübt und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrevorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrevorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auszeichnung mit einem Präsent im maximalen Wert von 50 € verbunden sein kann.

## **§ 4 Verfahren**

- (1) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können nur vom Vorstand oder der Mitgliedervertretung gemacht werden. Mitglieder können ihre Vorschläge bei einem der beiden genannten Organe einreichen.
- (2) Vorschläge für den Ehrevorsitz können nur von der Mitgliedervertretung gemacht werden.
- (3) Vorschläge müssen dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich vorliegen, dass er fristgerecht den Tagesordnungspunkt „Ehrungen“ auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen kann. Der schriftliche Vorschlag muss hinreichend begründet sein.

- (4) Eine nähere Bezeichnung der zu ehrenden Personen und die Begründung erfolgt mündlich in der Mitgliederversammlung. Die Feststellung der erforderlichen Mehrheit obliegt dem Versammlungsleiter.
- (5) Die anschließende Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden, die Verleihung des Ehrenvorsitzes durch den Vereinsvorsitzenden gemeinsam mit dem Sprecher der Mitgliedervertretung.

#### **§ 5 Ablauf von Ehrenrechten**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz werden auf Lebenszeit verliehen und erlöschen damit mit dem Tod des Geehrten.
- (2) Die Ehrenrechte erlöschen unabhängig von Abs. 1, wenn der Geehrte seinen Austritt aus dem Verein erklärt.
- (3) Im Falle von grobem vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit diese Ehrenordnung, die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins in Angelegenheiten von Ehrungen keine Regelungen enthalten, trifft die Mitgliederversammlung die erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Mai 2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.